

Martin Swoboda | Andrea Schwarz-Hausmann

# Praxishandbuch Brandschutz

Rechtliche und technische Grundlagen, Umsetzung, Haftungen

# Impressum

## Praxishandbuch Brandschutz

### Rechtliche und technische Grundlagen, Umsetzung, Haftungen

3. Auflage

ISBN 978-3-903255-00-5

Autoren: Ing. Martin Swoboda und Dr. Andrea Schwarz-Hausmann

Medieninhaber:

TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer, Rob Bekkers MSc BSc

2345 Brunn am Gebirge, TÜV AUSTRIA-Platz 1

Tel.: +43 5 0454-8000

akademie@tuv.at | www.tuv-akademie.at



Produktionsleitung: Mag. Judith Martiska

Layout: Markus Rothbauer, office@studio02.at

Herstellung: Druckwelten, www.druckwelten.at

Cover: Fotolia

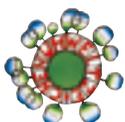
© 2018 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Männer und Frauen in gleicher Weise.



Produziert nach den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens, UZ 24 Druckerzeugnisse.  
UW 750 – sandler print & packaging

# Brandschutz und Sicherheit – Kernkompetenzen des TÜV AUSTRIA

Als TÜV AUSTRIA haben wir in unzähligen Ausbildungseinheiten, etwa für Brandschutzwarte, Brandschutzbeauftragte oder auch Brandschutzmanager, wesentlich dazu beigetragen, dass das Thema Brandschutz in den Betrieben (und natürlich auch in den eigenen vier Wänden) einen wichtigen Stellenwert bekommt und nicht als lästiges Übel betrachtet wird.

Unsere Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes liefern in Seminaren und direkt vor Ort in den Betrieben das entsprechende Know-how und individuelle Lösungen für mehr Sicherheit für Unternehmen und Mitarbeiter.

Neben unseren Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie maßgeschneiderten Brandschutzplänen für Unternehmen trägt auch das *Praxishandbuch Brandschutz* – verfasst von unserem TÜV AUSTRIA-Brandschutzexperten Ing. Martin Swoboda und der Feuerwehrjuristin, Sicherheitsfachkraft und Gesundheitsökonomin Dr. Andrea Schwarz-Hausmann – ganz wesentlich dazu bei, sich dem Thema technischer, organisatorischer und vorbeugender Brandschutz leicht verständlich und praxisrelevant zu nähern.

Die große Nachfrage nach unserem praktischen Handbuch für Brandschutz macht eine dritte Auflage notwendig. Die nun vorliegende, erweiterte und ergänzte Ausgabe liefert – auf dem letzten Stand der Technik und sämtlicher gesetzlicher Richtlinien – eine solide Wissensbasis, um erfolgreich im Brandschutz tätig sein zu können.



Dipl.-Ing. Dr. Stefan Haas  
Vorstandsvorsitzender  
TÜV AUSTRIA HOLDING AG

# Sichere Zukunft mitgestalten

Das Thema Brandschutz stellt eine sehr breite Querschnittsmaterie dar. Kenntnisse aus dem Bereich der Naturwissenschaften sind genauso von großer Bedeutung wie Themen aus dem Bereich Recht und Organisation und vor allem Werkzeuge und Methoden aus dem Management. Auch unzählige Schnittstellen zu anderen Beteiligten dieses komplexen Systems „Brandschutz“ erschweren die Beschäftigung mit der Materie.

Die Darstellung des Themas in Aufbau- bzw. Beziehungsschemas ist sehr schwierig. Das vorliegende Buch ist aber sicherlich geeignet, dieses Thema zu entmystifizieren und etwas Klarheit für den Einzelnen zu bringen. In unzähligen Kapiteln erklären die kompetenten Autoren die Grundlagen der einzelnen Bereiche und ergänzen die Ausführungen mit praxisorientierten Erkenntnissen.

Dieses Buch richtet sich sowohl an den Einsteiger als auch die versierte Fachkraft bis hin zum Spezialisten. Für die Verantwortlichen im abwehrenden Brandschutz, sprich die österreichischen Feuerwehrmitglieder, kann dieses Buch ein wertvolles Arbeitswerkzeug sein, um einen guten Überblick über die Welt des vorbeugenden, organisatorischen und technischen Brandschutzes zu bekommen.

Nur wer das Sicherheitsnetzwerk Brandschutz in all seinen Teilen kennt, kann eine sichere Zukunft mitgestalten.



Ing. Franz Humer, MSc  
Branddirektor der Stadt Wels  
Vizepräsident des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

# Standardwerk für den Brandschutz

Brandschutz genießt nicht nur im Feuerwehrwesen, sondern auch in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Insofern ist es nicht unerheblich, dass alle Facetten dieser Thematik umfangreich beleuchtet werden.

Das *Praxishandbuch Brandschutz* bietet dazu die beste Gelegenheit. Ein Werk, in dem alle Bereiche dieser schwierigen Materie ausführlich behandelt werden. Das Buch ist ein wesentlicher Leitfaden und ein wichtiges Nachschlagewerk für all jene, die sich intensiv mit Brandschutz beschäftigen oder sich der Thematik annähern wollen – sozusagen ein Standardwerk. Nicht nur für jene, die sich mit Brandschutz beschäftigen, sondern auch für die Behörden.

Inhaltlich wird nichts ausgelassen: Dem baulichen Brandschutz wird ebenso breiter Raum gewidmet wie dem betrieblichen, technischen oder dem abwehrenden Brandschutz. Als Draufgabe sind auch noch spannende Details über „Brandschutz und Versicherung“ oder richtiges Brandschutzmanagement zu erfahren.

Den Autoren Martin Swoboda und Andrea Schwarz-Hausmann ist eines gelungen: Beim Thema Brandschutz kommt niemand an diesem Praxishandbuch vorbei!



Dietmar Fahrafellner, MSc  
NÖ Landesfeuerwehrkommandant

# Von Praktikern für Praktiker

Der gesamte Themenbereich Brandschutz, gleichgültig ob baulicher, technischer, organisatorischer oder vorbeugender Brandschutz, unterliegt einem stetigen Wandel. Dies gilt sowohl hinsichtlich der anzuwendenden Normen, der Prüfpflichten, der möglichen Maßnahmen und technischen Möglichkeiten als auch bezüglich der für die Brandschutzorgane umzusetzenden Rechtsvorschriften.

Die zunehmende Regulierung des Brandschutzes bildet für die Berufsausübung der Brandschutzorgane ebenso wie für Unternehmer faktisch den Ausgangspunkt für die gesamte berufliche Tätigkeit. Da bis dato kein zusammenfassendes Werk existiert, in dem sowohl die Grundlagen des Brandschutzes als auch die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen dargestellt wird, fiel die Entscheidung, dieses Praxishandbuch zu erstellen. Ziel ist es, einen einfachen und nachvollziehbaren Überblick über den gesamten Themenbereich Brandschutz, ausgehend von der Darstellung der unterschiedlichen rechtlichen und technischen Grundlagen, über die diversen Möglichkeiten der Umsetzung hin bis zu den haftungsrelevanten Überlegungen zu geben.

Den verschiedenen Blickpunkten der Unternehmen bzw. der Arbeitnehmervertretung wird unter Bezugnahme auf den Arbeitsalltag in leicht verständlicher Weise Rechnung getragen, um so die Grundlage für oftmals kostenintensive Entscheidungen im Bereich Brandschutz zu bilden. Im vorliegenden Praxishandbuch werden die verschiedenen Bereiche von Praktikern für Praktiker erläutert.

Zur grundsätzlichen Orientierung bzw. zur Übersicht ist jedes Kapitel mit einer Checkliste ausgestattet bzw. die wesentlichen Themen um Musterformulare ergänzt. In der brandschutztechnischen Ausbildung kann durch das Praxishandbuch rasch und verständlich ein Überblick über die bestehenden Normen und Möglichkeiten gewonnen werden.

Dass die 1. und 2. Auflage unseres Praxishandbuches am Markt derart erfolgreich waren, freut uns als Autorenteam natürlich ganz besonders. Mit der nunmehr vorliegenden dritten, nochmals erweiterten Auflage wollen wir erneut mithelfen, den Bedürfnissen des brandschutztechnischen Alltages Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollen der Spaß an der Materie und die Neugier an technischen und organisatorischen Möglichkeiten geweckt werden, ganz nach dem Wahlspruch „*Was du in anderen entzündest, muss in dir selbst brennen*“ (Aurelius Augustinus).

### **Ing. Martin Swoboda**



Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Brandschutzwesen, Brandursachenermittlung, Feuerpolizei, Explosionsschutz & Technischen Arbeitnehmerschutz

Zertifizierte Fachkraft für Arbeitssicherheit, (SFK)

Zertifizierter Sachkundiger nach ÖNORM F 1053,

Zertifizierter Brandschutzmanager nach ISO/IEC 17024,

Zertifizierter Prüfer von Löschwasserversorgungsanlagen gem. TRVB 128 S 12

Zertifizierter Energieauditor und -Beauftragter

Austria Standards Institute Komitee 041 „Feuerwehrtechnik und Brandschutzwesen“

Verband Österreichischer Sicherheitsexperten (VÖSI)  
Leitung Fachbereich Brandschutz,

Absolvent des 10. Strategischen Führungslehrgangs der Landesverteidigungsakademie [www.stratfuehg.gv.at](http://www.stratfuehg.gv.at)

Feuerwehrtechniker, Pyrotechniker

Geprüfter Ausbildungsleiter lt. TRVB O 117

### **Mag. Dr. Andrea Schwarz-Hausmann, MBA LL.M**



Juristin, Gesundheitsökonomin, Sicherheitsfachkraft und Brandschutzbeauftragte. Als erste weibliche zertifizierte Brandschutzmanagerin Österreichs ebenso im vorbeugenden Brandschutz tätig wie als Feuerwehrjuristin der freiwilligen Feuerwehr (Niederösterreich) mit den Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes vertraut.

Im Zuge der Ausbildung von Brandschutzorganen und Sicherheitsfachkräften sowohl wissenschaftliche als auch praktische Auseinandersetzung mit der Thematik Brandschutz.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Grundlagen</b> .....	<b>15</b>
1.1 Rechtsvorschriften .....	15
1.1.1 Rechtsstaatliche Struktur .....	15
1.1.2 Europarechtliche Grundlagen .....	16
1.1.3 Stand der Technik .....	17
<b>CHECKLISTE Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>18</b>
1.2 Haftung .....	18
1.2.1 Arten der Haftung .....	18
1.2.2 Haftungsvoraussetzungen .....	19
1.2.3 Amtshaftung .....	20
<b>CHECKLISTE Haftung</b> .....	<b>21</b>
1.3 Verantwortlicher Beauftragter .....	22
1.3.1 Voraussetzung der Bestellung .....	22
1.3.2 Beendigung der Bevollmächtigung .....	23
1.3.3 Freiwillige Übernahme von Tätigkeiten im Brandschutz .....	24
<b>CHECKLISTE Verantwortlich Beauftragter – Brandschutz</b> .....	<b>24</b>
1.4 Behörden .....	25
1.4.1 Baulicher Brandschutz .....	25
1.4.2 Gewerberecht – Veranstaltungen .....	25
1.4.3 Arbeitnehmerschutz .....	25
1.4.4 Feuerwehr .....	26
<b>CHECKLISTE Behörden</b> .....	<b>27</b>
1.5 Rechtsdurchsetzung .....	27
1.5.1 Zivilrecht .....	27
1.5.2 Strafverfahren .....	30
1.5.3 Verwaltungsstrafverfahren .....	31
<b>CHECKLISTE Rechtsdurchsetzung</b> .....	<b>33</b>
1.6 Grundregeln der Dokumentation .....	34
<b>CHECKLISTE Dokumentation</b> .....	<b>35</b>
<b>2 Baulicher Brandschutz</b> .....	<b>37</b>
2.1 Grundlagen des Brandschutzes für die Projektplanung .....	37
2.1.1 Baurecht .....	37
2.1.2 OIB-Richtlinien .....	37
2.1.3 Normen .....	41
2.1.4 Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB) .....	43
2.1.5 Bescheide .....	43
2.1.6 Ausschreibung .....	44
<b>CHECKLISTE Grundlagen des baulichen Brandschutzes</b> .....	<b>45</b>
2.2 Brandschutz im Baustellenbereich .....	45
<b>CHECKLISTE Brandschutz auf Baustellen</b> .....	<b>48</b>
2.3 Baustoffe .....	48

	<b>CHECKLISTE Baustoffe</b> . . . . .	<b>51</b>
2.4	Brandabschnitte/Rauchabschnitte. . . . .	52
	<b>CHECKLISTE Brandabschnitte/Rauchabschnitte</b> . . . . .	<b>53</b>
2.5	Brandrauchabschottungen . . . . .	53
2.5.1	<i>Weichabschottung</i> . . . . .	54
2.5.2	<i>Hartabschottung</i> . . . . .	55
2.5.3	<i>Brandschutzmanschetten</i> . . . . .	55
2.5.4	<i>Intumeszierende Brandschutzbänder</i> . . . . .	56
2.5.5	<i>Brandschutzpolster</i> . . . . .	56
2.5.6	<i>Brandschutzstopfen</i> . . . . .	57
2.5.7	<i>Brandschutzschaum</i> . . . . .	58
	<b>CHECKLISTE Brandrauchabschottungen</b> . . . . .	<b>58</b>
2.6	Brandschutzklappen . . . . .	59
	<b>CHECKLISTE Brandschutzklappen</b> . . . . .	<b>59</b>
2.7	Löschwasserbereitstellung . . . . .	60
2.8	Steigleitungen und Hydranten . . . . .	60
	<b>CHECKLISTE Löschwasser, Steigleitungen und Hydranten</b> . . . . .	<b>62</b>
<b>3</b>	<b>Betrieblicher Brandschutz</b> . . . . .	<b>63</b>
3.1	Brandschutzorgane . . . . .	64
3.1.1	<i>Brandschutzwart (BSW)</i> . . . . .	65
3.1.2	<i>Brandschutzbeauftragte (BSB)</i> . . . . .	66
3.1.3	<i>Personen, die eine Evakuierung leiten können (Evakuierungsbeauftragte)</i> . . . . .	69
	<b>CHECKLISTE Brandschutzorgane</b> . . . . .	<b>70</b>
3.2	Unterweisung . . . . .	70
3.2.1	<i>Unternehmensangehörige Personen</i> . . . . .	70
3.2.2	<i>Unternehmensfremde Personen</i> . . . . .	71
	<b>CHECKLISTE Unterweisung</b> . . . . .	<b>71</b>
3.3	Brandschutzordnung . . . . .	72
3.3.1	<i>Inhalt der Brandschutzordnung</i> . . . . .	72
3.3.2	<i>Evakuierungsplan</i> . . . . .	73
3.3.3	<i>Muster Brandschutzordnung inkl. Anlagen</i> . . . . .	74
3.4	Brandschutzplan . . . . .	76
3.5	Fluchtwege . . . . .	77
3.5.1	<i>Fluchtwegsplan</i> . . . . .	83
	<b>CHECKLISTE Fluchtwege</b> . . . . .	<b>84</b>
3.6	Evakuierung . . . . .	84
3.7	Kennzeichnung . . . . .	87
3.8	Heiarbeiten . . . . .	88
3.8.1	<i>Manahmen vor Beginn der Heiarbeiten</i> . . . . .	89
3.8.2	<i>Manahmen whrend der Durchfhrung von Heiarbeiten</i> . . . . .	93
3.8.3	<i>Manahmen nach Abschluss von Heiarbeiten</i> . . . . .	94

	<b>CHECKLISTE Heiarbeiten</b> .....	<b>95</b>
3.9	Brandschutzbuch .....	95
	<b>CHECKLISTE Brandschutzbuch</b> .....	<b>97</b>
3.10	Eigenkontrollen .....	98
3.11	Notfallplanung .....	99
3.12	Brandschutzbung .....	100
	<b>CHECKLISTE Brandschutzbung</b> .....	<b>102</b>
	<b>CHECKLISTE Nachbearbeitung</b> .....	<b>103</b>
<b>4</b>	<b>Technischer Brandschutz</b> .....	<b>105</b>
4.1	Notbeleuchtung .....	105
4.1.1	<i>Begriffsbestimmung</i> .....	105
4.1.2	<i>Funktionserhalt</i> .....	107
4.1.3	<i>Beleuchtungsstrke</i> .....	108
4.1.4	<i>Anlagendokumentation</i> .....	109
4.1.5	<i>Wiederkehrende berprfungen</i> .....	109
	<b>CHECKLISTE Notbeleuchtung</b> .....	<b>110</b>
4.2	Ortsfeste Brandschutzeinrichtungen .....	111
4.2.1	<i>Brandmeldeanlagen (BMA)</i> .....	111
4.2.2	<i>Nicht automatische Brandmeldeanlagen</i> .....	112
4.2.3	<i>Automatische Brandmeldeanlagen</i> .....	112
4.2.4	<i>Arten von automatischen Brandmeldern</i> .....	114
4.2.5	<i>Aufbau Brandmeldeanlage</i> .....	118
4.2.6	<i>Tuschungsalarm</i> .....	120
4.2.7	<i>Fehlalarm</i> .....	121
4.2.8	<i>Interventionsschaltung</i> .....	121
4.2.9	<i>Homemelder</i> .....	121
	<b>CHECKLISTE Brandmeldeanlage</b> .....	<b>122</b>
4.2.10	<i>Rauch- und Wrmeabzugsanlagen (RWA)</i> .....	123
	<b>CHECKLISTE Rauch-Wrmeabzugsanlagen</b> .....	<b>125</b>
4.2.11	<i>Rauchschrnzen</i> .....	126
4.2.12	<i>Lschanlagen</i> .....	126
4.2.13	<i>Kleinlschanlagen</i> .....	129
4.3	Blitzschutz .....	130
4.3.1	<i>uerer und innerer Blitzschutz</i> .....	132
4.3.2	<i>berprfung</i> .....	133
4.4	Photovoltaikanlagen .....	134
4.5	Explosionsschutz .....	136
4.6	Brennbare Flssigkeiten .....	138
4.6.1	<i>Design-Feuer</i> .....	141
<b>5</b>	<b>Abwehrender Brandschutz</b> .....	<b>143</b>
5.1	Grundlagen der Brandentstehung .....	143
5.1.1	<i>Brandverhalten</i> .....	145
5.1.2	<i>Brandverlauf</i> .....	146
	<b>CHECKLISTE Grundlagen der Brandentstehung</b> .....	<b>148</b>

5.2 Grundlagen des Löschens . . . . .	149
5.2.1 Löschmittel . . . . .	150
5.2.2 Anwendung von Löschmitteln . . . . .	156
5.2.3 Kennzeichnung von Löschmitteln . . . . .	159
5.2.4 Gefahren auf der Brandstelle . . . . .	161
5.2.5 Wartung der Löschmittel . . . . .	163
<b>CHECKLISTE Grundlagen des Löschens . . . . .</b>	<b>164</b>
5.3 Brandschutzgruppe . . . . .	165
5.4 Betriebsfeuerwehr . . . . .	167
<b>CHECKLISTE Betriebsfeuerwehr . . . . .</b>	<b>168</b>
5.5 Schnittstelle zur Feuerwehr . . . . .	169
<b>6 Brandschutz und Versicherung . . . . .</b>	<b>171</b>
6.1 Brandursachenermittlung . . . . .	171
6.2 Brandschutzversicherung . . . . .	174
6.2.1 Statistische Grundlagen . . . . .	174
6.2.2 Versicherungsumfang . . . . .	175
6.2.3 Pflichten des Versicherungsnehmers . . . . .	177
6.2.4 Vorgehen im Schadensfall . . . . .	178
6.2.5 Schadenaufklärungspflicht . . . . .	178
<b>CHECKLISTE Brandschutzversicherung . . . . .</b>	<b>179</b>
6.3 Versicherung für BSB . . . . .	179
6.3.1 Betriebshaftpflicht . . . . .	179
6.3.2 Haftpflichtversicherung BSB . . . . .	180
6.3.3 Vereinbarung mit dem Dienstgeber . . . . .	180
<b>CHECKLISTE Versicherung für Brandschutzbeauftragte . . . . .</b>	<b>181</b>
<b>7 Brandschutzmanagement . . . . .</b>	<b>183</b>
7.1 Brandschutzkonzept . . . . .	183
7.2 Management – allgemeine Vorbemerkungen . . . . .	185
7.3 Führungstechniken . . . . .	187
7.3.1 Führung durch Zielvereinbarung . . . . .	187
7.3.2 Führung durch Übertragung von Aufgaben . . . . .	188
7.3.3 Führung durch Ergebnisorientierung . . . . .	188
7.4 Brandschutzmanagement . . . . .	189
7.4.1 Grundlagen . . . . .	189
7.4.2 Organisation des Brandschutzmanagements . . . . .	189
7.4.3 Vorteile des Brandschutzmanagements . . . . .	190
7.4.4 Aufgaben des Brandschutzmanagers . . . . .	191
7.4.5 Grundlagen der Kommunikation . . . . .	192
7.5 Brandschutzzeigenkontrolle . . . . .	194
<b>CHECKLISTE Eigenkontrolle . . . . .</b>	<b>196</b>
<b>8 Glossar . . . . .</b>	<b>199</b>
<b>9 Abkürzungsverzeichnis . . . . .</b>	<b>207</b>
<b>10 Stichwortverzeichnis . . . . .</b>	<b>209</b>

# Einleitung: Leben und Sachwerte schützen

Oftmals wird das Thema Brandschutz von den dafür in Unternehmen verantwortlichen Personen – bewusst oder unbewusst – etwas verdrängt. Obwohl die Wichtigkeit des Brandschutzes in all seinen Facetten sehr wohl bekannt ist, spielt Brandschutz im Tagesablauf häufig kaum eine Rolle. Wie groß ist denn schon die Wahrscheinlichkeit, dass etwas passiert?

Irgendwie ist ja in den letzten Jahrzehnten auch nie ein Brand ausgebrochen. Vielleicht war das aber nur Glück und wie sähe es im Ernstfall wirklich aus? Man beginnt nachzudenken und fragt sich, worum geht's da eigentlich genau, was sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche organisatorischen und baulichen Rahmenbedingungen sind zu schaffen usw.?

Der erste Schritt zur genaueren Beschäftigung mit dem Thema Brandschutz ist getan. Der erste Kurs, sei es die Ausbildung zum Brandschutzwart oder zum Brandschutzbeauftragten, macht den enormen Umfang und die teilweise schwierig umzusetzenden und/oder mit hohen Kosten verbundenen Maßnahmen des Themas Brandschutz klar, zeigt aber auch, dass es dabei um durchaus interessante und spannende Aspekte geht.

Letztendlich geht es um Maßnahmen, die Leben und Sachwerte schützen, und die auch für jeden von uns eines Tages wichtig sein können. Mehr und genau zu wissen, was zu tun ist, ist der Anspruch, den dieser Ratgeber erfüllen soll – auch wenn man sich bewusst machen sollte, dass man beim Thema Brandschutz nie ausgelernet hat!

**Viel Spaß bei der Lektüre des Ratgebers und alles Gute bei der Umsetzung!**





*Fotos: TÜV-Fachseminar „Steigleitungen und Wandhydranten“ in Ebenfurth (NÖ)*



# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtsvorschriften

Wie in allen anderen Bereichen auch, ist der Bereich des Brandschutzes durch zunehmende Verrechtlichung geprägt. Da selbst Fachleute gefordert sind, den Überblick über relevante Vorschriften zu behalten, ist es für alle im Brandschutz tätigen Personen von höchster Wichtigkeit, nicht nur den Inhalt der bestehenden Vorschriften zu kennen, sondern, um im Falle von Neuerungen auch rasch reagieren zu können, die grundlegende Systematik der Rechtsquellen zu verstehen. Nur durch dieses grundlegende Verständnis wird den Betroffenen ermöglicht, sich selbst jeweils den aktuellen Stand der Vorschriften zu beschaffen.

### 1.1.1 Rechtsstaatliche Struktur

Die rechtsstaatliche Struktur Österreichs wird durch das Bundesverfassungsgesetz (BVG 1926 idF 1929) sowie ergänzende Verfassungsgesetze bestimmt. Die Staatsfunktionen werden nach Tätigkeitsbereichen in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterschieden, wobei die Gerichtsbarkeit streng von der Verwaltung getrennt ist – grundsätzlich können daher Bescheide nur im Verwaltungsweg und Urteile bei Gericht bekämpft werden.

Im Rahmen des sogenannten Stufenbaus des Rechts können Gesetze nur entsprechend ihren Erzeugernormen erlassen werden. Höherrangige Gesetze regeln die Erlassung niederrangiger Gesetze. Auf Basis der Verfassung werden Gesetze des Bundes oder der Länder erlassen, diese bilden dann die Grundlage für Verordnungen, die die Durchführungsbestimmungen zu einem Gesetz enthalten, sodass entweder in absteigender oder aufsteigender Linie eine abgestufte Aufbauordnung entsteht. Trotz der Unterscheidung in Bundes- und Landesgesetze, sind beide Arten von Gesetzen „gleichberechtigt“, sie basieren auf den Verfassungsnormen und werden entsprechend den verfassungsrechtlichen Kompetenzen durch Bund oder Länder erlassen.

Bei Gesetzen und Verordnungen handelt es sich um allgemein verbindliche Normen, die im Bundesgesetzblatt oder in den Landesgesetzblättern kundgemacht werden. Gesetze und Verordnungen haben grundsätzlich einen Wirksamkeitsbeginn – zumeist jener Tag, 0 Uhr, der auf die Verlautbarung folgt. Die Wirksamkeit kann aber rückwirkend oder mit einem datumsmäßig festgelegten zukünftigen Tag erfolgen. Bei Änderungen der Formulierung des Normentextes spricht man von Gesetzesnovellen.

Neben den kollektiven Vorschriften (Gesetz/Verordnung) können Rechtsvorschriften auch für Einzelfälle individualisiert werden – erfolgt dies bei Gericht, spricht man von Urteilen, erfolgt die Individualisierung durch eine Verwaltungsbehörde, handelt es sich um einen Bescheid.

Bescheide und Urteile, die nicht bekämpft werden, erwachsen in Rechtskraft. Die Bekämpfung von Bescheiden und Urteilen erfolgt innerhalb des Instanzenzuges, d. h. durch Einspruch oder Berufung bzw. Rekurs und Revision bei der jeweils zuständigen Oberbehörde.

Hinsichtlich der in Bescheiden formulierten Pflichten – den sogenannten Auflagen – ist es wichtig zu wissen, dass alle Auflagen, die in Niederschriften und Protokollen die bei Kontrolle des ursprünglichen Bescheides erstellt wurden, auch als bescheidmäßige Auflagen zu werten sind, wenn die Behörde, die die Auflage erteilt, die Auflage selbst und ein Datum der Amtshandlung erkennbar sind. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung bestehen im Brandschutz unterschiedliche Rechtsquellen, bei denen es sich wie z. B. dem ASchG oder der AStV um bundesrechtliche Grundlagen handelt, aber auch um landesgesetzliche Regelungen, wie z. B. die unterschiedlichen Bauordnungen oder die feuerpolizeilichen Verordnungen.

## 1.1.2 Europarechtliche Grundlagen

Bei den gemeinschaftsrechtlichen Normen wird zwischen dem primären Gemeinschaftsrecht, also dem Verfassungsrecht der Gemeinschaft wie z. B. den Gründungsverträgen (Vertrag von Maastricht 1992, Vertrag von Amsterdam 1997 und diverse Beitrittsverträge) und dem sekundären Gemeinschaftsrecht von Organen auf Basis der vom Primärrecht übertragenen Befugnisse unterschieden. Dabei richten sich die EU-Verordnungen unmittelbar an jeden Mitgliedstaat. Diese unmittelbare Geltung der Verordnung bewirkt den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts, also dass Recht der Mitgliedstaaten, das mit der Verordnung in Widerspruch steht, unanwendbar wird.

Bei der EU-Richtlinie sind zwar die zu erreichenden Ziele verbindlich, sie überlässt jedoch dem österreichischen Gesetzgeber die Wahl der Form und der Mittel. Die Umsetzung einer RL kann daher durchaus auch durch eine Verordnung erfolgen und muss nicht immer eine gesetzliche Umsetzung erfahren. Zur gleichartigen Auslegung europarechtlicher Rechtsgrundlagen kann während eines österreichischen Prozesses seitens des Gerichtes eine Entscheidung des EuGH bzw. auch ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet werden, dessen Ergebnis für die Gerichte bindend ist. Ergänzend können zu allen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht verbindliche Empfehlungen und/oder Stellungnahmen ergehen.

### 1.1.3 Stand der Technik

Die gesetzlichen Rechtsquellen werden im Bereich des Brandschutzes durch weitere Vorschriften wie ÖNORMEN, Europäische Normen (EN), Richtlinien unterschiedlicher Institutionen ergänzt.

Da sich die technischen Möglichkeiten im Brandschutz aber weitaus schneller entwickeln, als dies dem Gesetzgebungsprozess möglich ist, kommen im Brandschutzrecht zu den gesetzlichen Grundlagen als der sogenannte „Stand der Technik“ auch weitere Vorschriften ergänzend hinzu, die ebenso wie die gesetzlichen Normen umgesetzt werden müssen. Durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes wurde bereits mehrfach klargestellt, dass die Einhaltung der ÖNORMen jeweils den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln. Darüber hinaus sieht auch das ASchG vor, dass der Schutz der Betroffenen nicht bloß nach den gesetzlichen Vorschriften, sondern entsprechend den auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendem Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, als Bestimmung des Standes der Technik durchzuführen ist.

Als der jeweilige Stand der Technik – der dann für die Begründung einer Haftung herangezogen wird – sind jedenfalls die ergangenen feuerpolizeilichen Verordnungen, die einschlägigen ÖNORMen oder EN aus allen Bereichen, z. B. auch der Elektrotechnik oder im Lüftungsbereich, dann relevant, wenn sie brandschutztechnische Vorschriften enthalten. Die Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), die vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Brandverhütungsstellen herausgegeben werden, bilden die Grundlage der Regelungen zur Brandverhütung und -bekämpfung. Obwohl die Formulierung der ÖNORMen und der TRVB durchaus unterschiedlich sein können (z. B. Fluchtwegsbeleuchtung/Notbeleuchtung), ergänzen sie die bestehende Normenlage in allen Bereichen.

Darüber hinaus wurden durch das Österreichische Institut für Bautechnik Vorschriften (OIB) Richtlinien (OIB-RL) herausgegeben, die das Ziel der Harmonisierung der unterschiedlichen Bauvorschriften der Bundesländer verfolgen.

Bereits in allen Bundesländern wurden die OIB-RL auch tatsächlich mit den jeweils geltenden Bauordnungen für verbindlich erklärt – dies jedoch nicht in der jeweils aktuellen Fassung, sondern tatsächlich in unterschiedliche Fassungen. Insbesondere die für den Brandschutz relevante OIB-RL 2 *Brandschutz* sowie die OIB-RL 2.1 *Brandschutz bei Betriebsbauten*, die OIB-RL 2.2 *Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks* und die OIB-RL 2.3 *Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m* sind zum Erscheinungszeitpunkt in den Fassungen 2015, 2016 und 2017 in Geltung. Darüber hinaus hat das Bundesland NÖ die Textfassung 2011 der OIB-RL 2 komplett in die NÖ Bauordnung übernommen. Für die Praxis bedeutet dies,

dass die verbindlich erklärte Fassung im jeweiligen Bundesland zwingend zu befolgen ist – die jeweils neuere, bereits veröffentlichte Fassung der zutreffenden OIB-RL damit die Grundlage für die Einhaltung des „Standes der Technik“ darstellt.



# CHECKLISTE

## Rechtsgrundlagen

### KOLLEKTIVE RECHTSQUELLEN

- ✓ Primärrecht der Europäischen Gemeinschaften
- ✓ Bundesverfassung mit Kompetenzverteilung
- ✓ Bundesverfassungsgesetze
- ✓ Landesverfassungen
- ✓ Bundesgesetze/Landesgesetze
- ✓ Verordnungen, die zu Bundes- oder Landesgesetzen erlassen wurden

### INDIVIDUELLE RECHTSQUELLEN

- ✓ Urteile von Gerichten erlassen
- ✓ Bescheide inkl. Niederschriften durch Verwaltungsbehörden erlassen

### STAND DER TECHNIK

- ✓ Ergänzt die gesetzliche Lage und ist verbindlich einzuhalten

## 1.2 Haftung

Für etwas zu „haften“ bedeutet das „Einstehen müssen“, also die Verantwortlichkeit für rechtliche Folgen eines bestimmten Tuns oder Unterlassens. Die Rechtsordnung schreibt entweder eine bestimmte Tätigkeit vor oder kann auch die bloße Untätigkeit damit „bestrafen“, dass rechtliche Folgen vorgesehen werden. Sinn dieser Haftung ist sowohl die Prävention von unerwünschtem Verhalten – der Täter wird „bestraft“ als auch die Schaffung eines Ausgleiches – z. B. ist ein entstandener Schaden durch den Schädiger wieder gut zu machen.

### 1.2.1 Arten der Haftung

Haftung wird entsprechend der großen Rechtsgebiete in zivilrechtliche (= privatrechtliche) und strafrechtliche Haftung unterteilt, wobei der Unterschied in den grundlegenden Rechtsquellen und den Haftungsfolgen besteht. Bei privatrechtlichen Vergehen treten die Folgen nur für die vom Haftungsfall betroffenen Privatpersonen ein. Typisches Beispiel dafür wäre, dass für eine verursachte Verletzung ein Schadenersatz zu entrichten ist. Im Bereich des Strafrechtes geht es nicht vorrangig um „Wiedergutmachung“, son-

dern soll durch die verhängten Strafen eine Abschreckung erzielt werden – dies wird zumeist durch die Verhängung von Geld- oder Haftstrafen erreicht.

Neben dem „klassischen“ Strafrecht kann auch die Übertretung von Verwaltungsvorschriften zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen (z. B. Arbeitnehmerschutz) – wengleich auch in diesem Bereich keine Haftstrafen verhängt werden, kann aufgrund der Höhe der möglichen Geldstrafen ebenso eine Existenzbedrohung eintreten, u. U. kann bei Uneinbringlichkeit von Geldstrafen auch eine „Ersatzfreiheitsstrafe“ verhängt werden, die ebenfalls zu einer Gefängnishaft führt, begründet allerdings dadurch, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist und eine Strafe verhängt werden muss.

Die erwähnten Haftungsformen schließen einander nicht aus, sondern können durchaus nebeneinander bestehen, da sie sich vom Zweck, den handelnden Behörden und den Sanktionen unterscheiden. Da dies insbesondere bei den sogenannten „absoluten Rechtsgütern“ wie Leben, Gesundheit und Eigentum vorgesehen ist, die im Brandfall zumeist nebeneinander verletzt werden, ist die Haftungsthematik im Brandschutz auch von besonderem Interesse.

## 1.2.2 Haftungsvoraussetzungen

Nicht jedes Verhalten führt automatisch zu einer Haftung, sondern muss auch „vorwerfbar“ sein. Die Rechtsordnung unterscheidet dazu zwischen einer „Verschuldenshaftung“ und einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung. Die Verschuldenshaftung dominiert den Bereich des Strafrechts, ist aber auch im Schadenersatzrecht vorgesehen. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht z. B. in allen Bereichen, in denen mit „Gefahrquellen“ operiert wird – wir kennen dies aus dem Bereich des Kraftfahrzeugrechts.

Hinsichtlich des Verschuldens wird zwischen leicht oder grob fahrlässigem Verhalten und vorsätzlichem Tun unterschieden. Die Abstufung zwischen dem Unterlassen der gebotenen Sorgfalt (= leichte Fahrlässigkeit), dem „Inkaufnehmen des Schadenseintrittes“ (= grobe Fahrlässigkeit) und dem absichtlichen Tun, um einen Schaden herbeizuführen (= Vorsatz), führt zu völlig unterschiedlichen Konsequenzen. In der Beziehung Arbeitgeber/Arbeitnehmer besteht durch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz darüber hinaus auch noch die „entschuldbare Fehlleistung“, also ein Versehen eines ganz geringen Grades, bei dem trotz eingetretenen Schadens eine Befreiung von der Haftung besteht.

Haftung besteht allerdings nicht nur für eigenes Handeln, sondern auch für fremdes Verhalten, so hat der Arbeitgeber für seine Dienstnehmer gegenüber Dritten ebenso einzustehen wie ein Vorgesetzter für seine Mitarbeiter. Bei der Zwischenschaltung einer weiteren Person kann sowohl die zivil- als auch strafrechtliche Haftung auf diese Person übertragen werden, die Rechtsfolgen werden unter dem Titel der „Beauftragten im Betrieb“ detailliert dargestellt.

Für das Ausmaß der Haftung ist aber auch der Ausbildungs- und Wissensstand des Schädigers ausschlaggebend. Die Rechtsordnung sieht unter dem Titel der „Garantenhaftung“ oder auch des „Sachverständigenmaßstabes“ wesentlich strengere Anforderungen an die Sorgfalt. Dies führt dazu, dass bei der Beurteilung der konkreten Situation nicht individuell der Wissensstand des Schädigers beurteilt wird, sondern vielmehr darauf abgestellt wird, was der Betroffene aufgrund seiner Ausbildung und seiner besonderen Position, z. B. als Brandschutzbeauftragter, hätte wissen müssen und aufgrund dieses „Sachverständes“ die bestehende Haftung beurteilt wird.

Eine weitere Voraussetzung für eine zivil- oder strafrechtliche Verschuldenshaftung ist auch, dass z. B. ein Schaden durch eine rechtswidrige Handlung herbeigeführt wurde. Rechtswidrig in diesem Zusammenhang bedeutet, dass ein Tun oder Unterlassen gegen eine gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Verhaltensweise verstößt. Nur bei strafrechtlichen Delikten muss der Verstoß bereits zum Zeitpunkt der Begehung ausdrücklich mit Strafe bedroht sein und sowohl Anstiftung als auch Mittäterschaft sind strafbar.

Als weitere Voraussetzung einer Haftung tritt noch hinzu, dass ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen für den Eintritt des Schadens kausal (= ursächlich) war – man denkt sich also das Verhalten/Unterlassen weg und fragt dann, ob der Schaden nicht trotzdem eingetreten wäre.

Um die Grundlage einer Haftung zu schaffen, muss aber auch geprüft werden, welche Zielsetzung eine verletzte Vorschrift hat. Nur wenn es Schutzzweck der Norm ist, den konkreten Schadenseintritt zu verhindern, ist eine Haftung zu bejahen.

In Ausnahmefällen kann die Herbeiführung eines Schadens auch ohne rechtliche Konsequenz bleiben – wenn ein sogenannter „Rechtfertigungsgrund“ vorliegt. Zur Abwehr eines Schadens an einem absolut geschützten Rechtsgut kann ein anderes Rechtsgut verletzt werden – dies ist z. B. der Fall, wenn bei Löscharbeiten Sachgüter durch Wasser beschädigt werden.

Hinsichtlich der bereits angesprochenen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit ist noch darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich der Eintritt eines Schadens nicht Voraussetzung für die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit ist. Auch hinsichtlich des Sorgfaltsmaßstabes ist in den meisten Fällen bereits fahrlässiges Verhalten ausreichend. Besonderes Augenmerk bei der Beurteilung der Sorgfaltsverletzung wird insbesondere auf die zumutbaren Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten gelegt.

### 1.2.3 Amtshaftung

Abschließend ist auch noch auf die bestehende Haftung der handelnden Behörden hinzuweisen. Unter dem Titel „Amtshaftung“ bzw. „Organhaftung“ bei vorwerfbarem vorschriftswidrigem Verhalten von Behördenvertretern ist auch ein Schadenersatz des Bundes möglich.



# CHECKLISTE

## Haftung

### DEFINITION HAFTUNG

Verantwortlichkeit für die Folgen eines von der Rechtsordnung vorgeschriebenen Handelns oder Unterlassens

### ARTEN DER HAFTUNG

- ✓ strafrechtlich (Strafrecht oder Verwaltungsstrafrecht)
- ✓ zivilrechtlich
- ✓ Verschuldenshaftung
- ✓ verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung
- ✓ Haftung für eigenes Verhalten
- ✓ Haftung für fremdes Verhalten (Dienstgeber, Vorgesetzter, Auftraggeber etc.)

### ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

- ✓ Schaden ist eingetreten
- ✓ Rechtswidrigkeit (Verstoß gegen Vorschrift)
- ✓ Rechtfertigungsgründe (Notwehr, Sachwehr)
- ✓ Kausalität (Handlung/Unterlassen als Ursache des Schadens)
- ✓ Adäquanz (Vorschrift will eingetretenen Schaden verhindern)
- ✓ Verschulden des „Täters“ – (Handeln/Unterlassen war fahrlässig/leicht – kann passieren/grob – Schadenseintritt wird in Kauf genommen) oder Vorsatz – Tat um Schaden herbeizuführen)
- ✓ Haftungsbefreiung im Dienstverhältnis bei „entschuldbarer Fehlleistung“ (leichteste Fahrlässigkeit)
- ✓ Wiedergutmachung durch Schadenersatz
- ✓ Besteht neben der strafrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Haftung

### STRAFRECHTLICHE HAFTUNG

- ✓ Tat muss zum Begehungszeitpunkt mit Strafe bedroht sein
- ✓ Anstiftung und Beihilfe sind strafbar
- ✓ besteht neben der zivilrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Haftung
- ✓ Haftstrafen/Geldstrafen

### VERWALTUNGSSTRAFRECHTLICHE HAFTUNG

- ✓ Eintritt eines Schadens nicht Voraussetzung der Strafbarkeit
- ✓ meist bereits Fahrlässigkeit ausreichend
- ✓ besteht neben der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftung
- ✓ Geldstrafe (mit der Möglichkeit der Ersatzfreiheitsstrafe)